

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Stadtwerke Tübingen GmbH**  
**Bezug:** Vorlagen 410/2013 und 411/2015 Mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke Tübingen GmbH und deren Tochterunternehmen im Bereich der Regenerativen Energieerzeugung

Anlagen: 0

---

## Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine 80% Ausfallbürgschaft für ein Darlehen über 6.000.000 Euro (Bürgschaftsbetrag 4.800.000 Euro) der Stadtwerke Tübingen GmbH zur Finanzierung des folgenden Projektes:

Gesellschaftereinlage in Höhe von 6.000.000 Euro in die Tochtergesellschaft Ecowerk GmbH zur Realisierung der Beteiligung an der Windpark Ellenberg GmbH & Co. KG.

2. Für die Bürgschaftsübernahme wird eine marktübliche Bürgschaftsgebühr aus dem jeweiligen Darlehensreststand zum 30.06. eines Jahres erhoben.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Jahr.</b>	<b>Folgeb.:</b>
Bei HHStelle veranschlagt:	1.8300.2631.000		
Ertrag jährlich		ab 2016:	Bürgschaftsgebühr aus dem jeweiligen Darlehensreststand zum 30.06

## Ziel:

Besicherung eines Darlehens der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt), welches im Zusammenhang mit

dem Ausbau der regenerativen Energieerzeugung benötigt wird. Die swt kann durch die Bürgschaftsübernahme zinsgünstige Kommunalkredite erhalten.

### **Begründung:**

#### 1. Anlass / Problemstellung

Die swt hat bei der Universitätsstadt Tübingen die Übernahme einer Bürgschaft für die Darlehensfinanzierung der im Beschlussantrag genannten Maßnahme beantragt. Über Bürgschaftsübernahmen in der beantragten Höhe entscheidet nach § 3 Abs.1 Ziff. 27 der Hauptsatzung der Gemeinderat.

#### 2. Sachstand

##### a) Gesellschaftereinlage Ecowerk GmbH

Die Ecowerk GmbH ist eine 100 % Tochter der swt. Ein wesentlicher Unternehmensgegenstand der Ecowerk GmbH ist die Förderung und Realisierung von Projekten der regenerativen Energieerzeugung. Hierzu gründet die Ecowerk GmbH Unternehmen oder beteiligt sich an solchen, die als Projektgesellschaften Energieerzeugungsanlagen errichten und betreiben. Die Ecowerk GmbH hat mit den swt einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

Im vorliegenden Fall hat die Ecowerk GmbH die Ecowerk Windpark Ellwanger Berge GmbH & Co. KG gegründet. Sie ist dabei einzige Kommanditistin der Gesellschaft. Als Komplementär dieser Gesellschaft fungiert die Ecowerk Verwaltungs GmbH, eine 100% Tochter der Ecowerk GmbH. Die Ecowerk Windpark Ellwanger Berge GmbH & Co.KG errichtet fünf Windenergieanlagen westlich der Autobahn A 7 in den Gemeinden Ellwangen, Ellenberg und Jagstzell. Nach der Fertigstellung werden die Windenergieanlagen auch von der Ecowerk Windpark Ellwanger Berge GmbH & Co.KG betrieben. Der Baubeginn für die Fundamente ist für Mitte Mai 2016 vorgesehen. Für die Errichtung des Windparks mit einer Gesamtinvestition von rund 24,2 Mio. Euro werden rund 6 Mio. Euro Eigenkapital benötigt.

Die swt stellen der Ecowerk GmbH die für die Beteiligung an der Ecowerk Windpark Ellwanger Berge GmbH & Co. KG und der nachgelagerten Ecowerk Windpark Ellenberg GmbH & Co. KG, erforderlichen Eigenkapitalanteile als weitere Gesellschaftereinlage zur Verfügung. Zur Finanzierung dieser Kapitaleinlagen haben die swt ein Darlehen aufgenommen. Um die sich daraus ergebende zusätzliche Zinsvorteile zu nutzen und eine zusätzliche Wertschöpfung bei der Stadt (Avalprovision) zu generieren, schlagen Stadtverwaltung und swt eine Kommunalbürgschaft als Sicherheit für dieses Darlehen vor. Alternative Besicherungen durch die swt wären zwar möglich, würden aber zu einer (marginal) höheren Verzinsung des Darlehens führen.

Der Aufsichtsrat der swt hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 der Beteiligung am Windparkprojekt Ellwanger Berge und der Einbringung einer zweckgebundenen Kapitaleinlage in die Ecowerk GmbH in Höhe von bis zu 6.000.000 Euro zur Realisierung des Windparks Ellenberg zugestimmt. Diese Zustimmung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass sich aus dem Projekt keine projektgefährdenden Risiken ergeben und eine Eigenkapitalverzinsung von mindestens 6,5% p.a. bestätigt wird. Beide Vorbehalte konnten zwischenzeitlich positiv bestätigt werden.

## b) Zulässigkeit der Bürgschaft

Die Universitätsstadt Tübingen kann Bürgschaften für ihre Tochterfirmen übernehmen, wenn mit der Bürgschaft eine kommunale Aufgabe wirkungsvoller und wirtschaftlicher erfüllt werden kann und sich das Risiko für die Stadt in tragbaren Grenzen hält.

### I. Kommunale Aufgabe

Die Sicherstellung der Strom- und Gasversorgung für die Bevölkerung ist eine kommunale Aufgabe, die die Universitätsstadt Tübingen in Zusammenarbeit mit den swt erfüllt. Neben der Sicherstellung der Grundversorgung legt die Universitätsstadt Tübingen dabei auch großen Wert auf die Steigerung des Eigenerbringungsanteils im Bereich der regenerativen Energieerzeugung.

### II. Risikobewertung

Das Risiko aus dem Darlehen für die Gesellschaftereinlage der swt an die Ecowerk GmbH ergibt sich aus den für dieses Darlehen zu zahlenden Zins und Tilgungsleistungen. Hierfür müssen die swt aktuell ca. 385.000 Euro pro Jahr bezahlen. Aufgrund der bisherigen Jahresabschlüsse und dem Wirtschaftsplan 2016 (mit den prognostizierbaren Ergebnissen der Folgejahre) der swt kann davon ausgegangen werden, dass die swt den anfallenden Schuldendienst realisieren können. Das Risiko für die Stadt aus der Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden ist daher, abhängig von der zukünftigen Ertragskraft der swt und aus heutiger Einschätzung, gering. Allerdings muss beachtet werden, dass der Schuldendienst aus diesem Darlehen das Ergebnis der swt belastet und die swt so einen entsprechend geringeren Jahresüberschuss erwirtschaften können. Dies kann möglicherweise Einfluss auf die Gewinnausschüttung an die Stadt haben.

### III. Vereinbarkeit mit den EU-Beihilferecht

Die Bürgschaft wird so ausgestaltet, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 der EU-Verfassung gilt und nicht der Notifizierungspflicht bei der EU Kommission unterliegt. Dabei werden die in der Bürgschaftsmittelung 2008 der EU-Kommission (2008C 155/02) erforderlichen Voraussetzungen beachtet.

Die Bürgschaftsübernahme bedarf nach § 88 Abs. 2 GemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## 3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, die Bürgschaft entsprechend dem Beschlussantrag zu übernehmen.

## 4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte die Bürgschaftsübernahme ablehnen. Die swt müsste in diesem Fall das Darlehen ohne Sicherung durch eine städtische Bürgschaft aufnehmen und entsprechend höhere Zinsen bezahlen.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Die für diese Bürgschaftsübernahme anfallende Gebühr ist im Haushalt 2016 bei der HH-Stelle 1.8300.2631.000 (Bürgschaftsgebühren) bereits enthalten.

Der Stand der Darlehen für welche die Stadt eine Bürgschaft zu Gunsten der swt und deren Tochterfirmen übernommen hat, valuiert zum 31.12.2015 auf ca. 45.923.570 Euro. Im Jahr 2016 hat die Stadt bereits Bürgschaften zu Gunsten der swt in Höhe von insgesamt 7.937.000 Euro übernommen.

Die Stadt hat insgesamt bis zum 31.12.2015 Bürgschaften in Höhe von rund 121,7 Mio. Euro für verschiedene Gesellschaften, Vereine und Institutionen übernommen. Diese Darlehen hatten zum Ende 2015 einen valuierten Reststand von ca. 85,3 Mio. Euro. Mit den im Jahr 2016 zu Gunsten der swt und der Wohnprojekt Tante Huber GmbH bereits übernommenen Bürgschaften und der hier beantragten Bürgschaftsübernahme beläuft sich die valuierte Summe auf insgesamt 93,8 Mio. Euro.